
420.1

**Leistungsvereinbarung
Musikschule Zürcher Unterland**

Inkraftsetzung ab 1. Februar 2026



Leistungsvereinbarung

Zwischen

Schule Rafz
Dorfstrasse 7
8197 Rafz

nachstehend **Schulgemeinde** genannt,

und

Musikschule Zürcher Unterland
Schaffhauserstrasse 106
8180 Bülach

nachstehend **Musikschule** genannt.

1 Zweck

Diese Vereinbarung regelt den Zugang zur Musikschule gemäss § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 lit. c MuSG von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz in der Schulgemeinde.

2 Grundlagen

Massgebend für diese Vereinbarung sind das Musikschesetz MuSG und die Musikschulverordnung MuSV des Kantons Zürich.

3 Rechtsverhältnis

Beim Träger der Musikschule handelt es sich um einen Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB. Laut § 10 Abs. 2 MuSV muss die Schulgemeinde in der Trägerschaft vertreten sein. Die Mitgliedschaft der Schulgemeinde im Trägerverein ist somit eine Voraussetzung für die Entstehung dieser Vereinbarung.

Während die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde, die ihr aus der Mitgliedschaft im Trägerverein erwachsen, in den Vereinsstatuten festgehalten sind, regelt diese Vereinbarung das Verhältnis der Schulgemeinde mit der Musikschule als Institution.

Die Vertretung der Musikschule gegenüber der Schulgemeinde obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Trägervereins und der Schulleitung.

4 Leistungen im Auftrag der Schulgemeinde

Die Musikschule erbringt im Auftrag der Schulgemeinde folgende Leistungen:

- a) Musikalisches Grundangebots gemäss § 4 Abs. 2 lit. a bis e MuSV.
- b) Förderprogramms gemäss § 5 und § 6 MuSV.
- c) Musikalische Grundausbildung (MGA) gemäss § 4 Abs. 2 lit. f MuSV.

Die Musikschule ist gemäss § 5 MuSG vom Kanton anerkannt und akkreditiert. Sie verpflichtet sich gegenüber der Schulgemeinde zur Einhaltung der Qualitätsstandards gemäss § 8 bis 11 MuSV. Dazu zählen ein methodisch-didaktisch hochwertiger Unterricht, die verantwortungsbewusste Führung des Personals, eine funktionstüchtige und bedürfnisgerecht dokumentierte Organisation und eine professionelle Qualitätssicherung und -entwicklung.

5 Beitrag

Die Schulgemeinde leistet der Musikschule einen jährlichen Kostenbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Vollkosten der Musikschule für das musikalische Grundangebot (Einzel-, Zweier- und Gruppenunterricht, Ensembles und Semesterkurse) und Förderprogramm (FPZU), abzüglich aller Schulgelder und Kantonsbeiträge, davon der Betrag, der den Leistungsminuten der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Schulgemeinde im Verhältnis zu den Gesamtleistungsminuten aller Schülerinnen und Schüler im Grundangebot der Musikschule entspricht.
- b) Vollkosten der Musikschule für die musikalische Grundausbildung, abzüglich der Kantonsbeiträge entsprechend der erteilten Semesterlektionen in der Schulgemeinde, wenn diese Leistung bezogen wird. (siehe Punkt 4)

Die Musikschule stellt der Schulgemeinde pro Kalenderjahr zwei Akonto-Rechnungen, je eine Zahlung pro Semester. Per Ende Kalenderjahr wird eine Schlussrechnung erstellt, Überschüsse werden zurück-erstattet, offene Beträge in Rechnung gestellt.

6 Räume

Die musikalische Grundausbildung (MGA) findet immer in der Schulgemeinde statt, der Einzel-, Zweier- und Gruppenunterricht (Grundangebot) wenn immer möglich. Die Schulgemeinde ist verpflichtet, der Musikschule geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Was die Merkmale geeigneter Musikräume betrifft, wird auf die aktualisierten «Richtlinien für Musikräume» vom 3.10.24 der MSZU verwiesen (Grundlage ist die Empfehlung des VZM, nach der sich die MSZU seit 2012 richtet.)

7 Eintritt und Auflösung

Eintritt und Auflösung des Vertrags gemäss Statuten MSZU. (Punkt 4, 1-3)

Die letzte Schlussrechnung erfolgt zum gewohnten Zeitpunkt analog den Bestimmungen im Kapitel 5 dieser Vereinbarung. Mit der Bezahlung der letzten Schlussrechnung gelten sämtliche Ansprüche der Musikschule gegenüber der Schulgemeinde und umgekehrt als abgegolten.

Im Falle einer Kündigung löst die Musikschule sämtliche Verträge auf, die mit Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern bestehen. Es ist Sache der Schulgemeinde, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung des Zugangs zu einer Musikschule gemäss § 2 MuSG anderweitig nachzukommen.

8 Inkraftsetzung

Dieser Vereinbarung tritt am 01.02.2026 in Kraft und ersetzt die bestehenden Verträge.

Rafz, 15.12.25

Schule Rafz



Ursula Leutwiler, Präsidium Schulpflege



Heier Schweizer, Delegierter

Bülach, 9. Dezember 2025

Musikschule Zürcher Unterland



Hans-Peter Vögelin, Präsident MSZU



Patrick Kunz, Aktuar MSZU

Richtlinien für Musikräume

Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung

Aktualisierung vom 03.10.2024

Basierend auf den Richtlinien des Verbands Zürcher Musikschulen 2012

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
1.1. Lage	3
1.2. Verfügbarkeit des Raumes	3
2. Allgemeine Raumstandards	3
2.1. Raumgrössen	3
2.2. Lichtverhältnisse	4
2.3. Lüftungs- und Temperaturverhältnisse	4
2.4. Reinigung und Geruchsneutralität	4
2.5. Akustik	4
3. Ausstattung	5
3.1. Instrumente und Zimmerausstattung	5
3.2. Instrumentenspezifische Ausstattung:	6
3.3. Feste Einrichtungen	8
4. Lehrpersonenzimmer – Administration & Rückzug	8
4.1. Lehrpersonenzimmer	8
5. Kontakt	8

Einleitung

Vorliegende Standards und Rahmenbedingungen dienen als Richtlinien für Räumlichkeiten für das Angebot der Musikschule Zürcher Unterland, für Instrumental-, Gesangsunterricht sowie Musikalische Grundausbildung (MGA), Klassenmusizieren und Orchester bzw. Bandangebote.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1. Lage

- a) Nähe zu öffentlichem Verkehr
Viele SuS und Musiklehrpersonen kommen aus grösserer Entfernung, einige aus anderen Teilen der Gemeinde. Viele müssen teilweise schwere Instrumente tragen. Die Musikzimmer sollten nicht Anlass dazu bieten, dass Schüler und Musiklehrpersonen auf den Transport mit Personenwagen angewiesen sind.
- b) Nähe zu anderen Musikunterrichtsräumen
Dies ist eine Voraussetzung für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Musiklehrpersonen, welche zum Lehrauftrag gehören.
- c) Nähe zu Lehrerzimmer
Musiklehrpersonen unterrichten häufig SuS, die auch vor Ort zur Schule gehen. Ein Austausch zwischen Musik- und Volksschullehrkräften ist wünschenswert.
- d) Nähe zur sekundären Infrastruktur
(Fotokopierer, Musikbibliothek, Medienzimmer, Telefon, Toiletten)
Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass einerseits der geforderte methodische Aufwand geleistet werden kann. Andererseits sind sanitäre Anlagen in der Nähe für Schüler und Musiklehrpersonen unabdingbar.

1.2. Verfügbarkeit des Raumes

Die Räume für den Instrumental- und Gesangsunterricht sollen zu allen Tageszeiten frei zugänglich sein, da auch ausserhalb der üblichen Schulzeiten bis spät in den Abend hinein Musikunterricht stattfindet. Die Räume werden teilweise auch an Wochenenden benutzt.

2. Allgemeine Raumstandards

2.1. Raumgrössen

Empfohlene Raumgrössen:

- | | |
|--|--|
| a) Einzelunterricht | 15 - 20m ² / Raumhöhe 2.5 m |
| b) Kleingruppenunterricht (2-3 Schüler) | 30 m ² / Raumhöhe 2.5m |
| c) Gruppenunterricht, Ensemble (bis 10 Schüler) | 40 m ² / Raumhöhe 2.5m |
| d) Übungsräume | 15 - 20m ² / Raumhöhe 2.5 m |
| e) Musikalische Grundausbildung (bis 13 Schüler) | 80 m ² / Raumhöhe 2.5 m |
| f) Chor, Orchester (bis 50 Schüler) | 80 m ² / Raumhöhe 2.5 m |
| g) Konzerte, Veranstaltungen | Konzertsaal mit entsprechender Bühne |

2.2. Lichtverhältnisse

a) Tageslicht am Tag

Viele Musiklehrpersonen arbeiten bis zu 8 und mehr Stunden im selben Raum.

b) Den Instrumenten angepasstes Kunstlicht am Abend

(z. B. Klavierlampen, direktes Licht auf Notenständer etc.)

- 300 Lumen pro qm

2.3. Lüftungs- und Temperaturverhältnisse

Es ist eine gleichmässige Raumtemperatur von 21 Grad und eine Luftfeuchtigkeit von 45 – 60% anzustreben. Zu geringe Luftfeuchtigkeit kann diversen Instrumenten Schaden zufügen.

2.4. Reinigung und Geruchsneutralität

Musikunterricht ist vielfach auch Atemschulung.

In jedem Fall hat Musikunterricht eine Verfeinerung des Körperbewusstseins sowie eine allgemeine Erhöhung der Sensibilität zum Ziel. Jeder Raum sollte mit Fenster zum Öffnen oder mit einer guten Lüftungsanlage versehen sein.

2.5. Akustik

In bestehenden Gebäuden ist es oft schwierig, bzw. kostenintensiv akustische Gegebenheiten anzupassen. Die untenstehenden physikalischen Grössen sind als wünschenswerte Ziele zu verstehen, welche insbesondere bei Neubauten berücksichtigt werden sollten.

a) Ausgewogene Raumakustik

Musikunterricht ist Klang- und Gehörschulung. Überakustische Räume bewirken ein reflexartiges Abschalten des Gehörs. Zudem bergen sie die Gefahr von Gehörschäden. Zu stark gedämpfte Räume wirken hemmend auf das Spiel und auf die Entwicklung des Klangbewusstseins.

- Die Nachhallzeit sollte 0,3 – 0,8 sec. betragen und durch Vorhänge veränderbar sein.
- Der Amplitudengang sollte möglichst linear verlaufen.
- Parallele Wände sollten zur Minimierung von Flatterechos vermieden werden.
- Die Wände sollten diffus gestaltet sein, um direkte Reflektionen zu brechen.

b) Schallschutz von/gegen aussen

Von aussen eindringender Schall beeinträchtigt das Lernvermögen der Musikschrüler. Nach aussen dringender Schall bewirkt unter Umständen Reklamationen und dadurch eine Beeinträchtigung des Unterrichts. Als Schallschutz-Richtwert gilt 59 dB.

3. Ausstattung

3.1. Instrumente und Zimmerausstattung

- a) Notenpulte
stabil, mit Stellfläche, die sich als
Schreibunterlage eignet
- b) 1 Klavier inkl. Klavierbank
Für Instrumental- und Vokalunterricht
- c) Schreibtafel mit Notenlinien
(Whiteboard)
- d) Spiegel
- e) Stuhl zum Musizieren
- f) CD-/mp3-Abspielgerät, mit 3,5 mini-
Jack und/Oder Bluetooth Anschluss für
externe Player
- g) Schreibtisch mit 2 Stühlen
- h) Schrank
- i) WLAN
- j) Papierkorb

Die Musiklehrpersonen müssen auf Notenblätter schreiben können. (z.B. König und Meyer 11960)

Klavierbegleitung gehört zu einem zeitgemässen Instrumental- und Vokalunterricht. Als Begleitinstrument genügt auch ein ePiano (Achtung! ePianos werden häufig mit Keyboards verwechselt).

Notenschreiben und -lesen gehört zum Unterrichtsprogramm.

Die richtige Haltung ist Teil des richtigen Instrumentalspiels und muss selbst kontrolliert werden können (Masse ca 100cm x 40cm).

Höhenverstellbare, den Instrumenten entsprechende Stühle/Bänke werden empfohlen. Für Instrumente, die im Sitzen gespielt werden, sind höhenverstellbare Stühle zwingend. (Genauere Angaben sind unter 3.2. instrumentenspezifischen Ausstattung aufgelistet.)

Das Hören von Musikbeispielen und das Spielen mit Playback gehört zum Unterrichtsprogramm.

Notenschreiben, Notizen machen, manchmal Zeichnen gehören zum Unterrichtsprogramm.

Abschliessbarer, 2-türiger Schrank

Die Zimmer verfügen über einen WLAN-Zugang.

3.2. Instrumentenspezifische Ausstattung:

- | | |
|-----------------------|--|
| i) Gesang | 2 Gesangsmikrofone (Shure Sm58 o.ä.) mit Verstärkeranlage min. 50 Watt.
Verlängerungskabel mit Steckerleiste |
| ii) Klavierunterricht | 1 akustisches Klavier, zwei Klavierbänke
1 e- Piano als Zweitinstrument
Die Qualität des Klaviers hat einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität des Klavierunterrichts. Zu den zeitgemässen Standards gehört, dass die Klavierlehrperson von einem zweiten Instrument aus unterrichtet und den Schülern nicht „in die Tasten greift“. Die Klaviere sollten zwei Mal pro Jahr gestimmt werden (Frühling, Herbst).
1 Pedalerhöhung |
| iii) Keyboard | 2 Keyboards oder 1 Keyboard und ein e-Piano (Achtung! Keyboards werden häufig mit e-Pianos verwechselt.) 2 Klavierbänke |
| iv) Harfe | 1 keltische Harfe für Anfänger
1 Konzertharfe für Fortgeschrittene
2 Klavierbänke |
| v) Cello | 1 zusätzliche Klavierbank (die Lehrperson kann für das Cello die Bank des Klaviers benutzen). |
| vi) Gitarre | 2x Fussbank, 1 höhenverstellbarer sich nicht drehender Stuhl |
| vii) e-Gitarre | zusätzlich zur Gitarrenausstattung
2x Gitarrenverstärker
Verlängerungskabel mit Steckerleiste |
| viii) e-Bass | 2x-Bassverstärker oder Bassverstärker mit min. 2 Inputs |
| ix) Schlagzeug | 2x 5-teiliges Drumset mit Becken und Hocker
1 Satz Ersatzfelle
2x kabellose Kopfhörer mit integriertem Gehörschutz eingebunden in die Musikanlage |

1x 5-teiliges Drumset mit Hocker und Becken
1-2 Keyboard

x) Bandraum

2 Gitarrenverstärker
1 Bassverstärker
2x Gesangsmic
1x Pa inkl. Mischpult min. 8 Kanäle
genügend Stromverteiler und Verlängerungskabel

xi) MGA

Satz Holzklangstäbe Palisano (c'-c'')
Satz Metallklangstäbe (c'-a'')
6 Tenor-/Altxylophone Palisano
Bassklangstäbe Palisano (C-D-F-G-A)
8 Altglockenspiele
3 Triangel (gross-mittel-klein)
1 hängendes Becken
1 Paar Cymbeln (Durchmesser 20cm)
8 Paar Claves braun
5 Ukulelen (Baton rouge v2)
14 Chiffontücher
14 Rhythmtücher
3 Pack Rhythmikstäbli (180 Stück)
14 Seile
14 Reifen
1 Set Pads (Rondellen, kleine zweifarbig blau/rot und gelb/grün, grosse einfarbig gelb, grün, rot, blau)
8 Handtrommel (alt: Nino 16cm, neu: Meinl Ziegenfell, 10Zoll)
8 Kid's Djembe Kambala
1 Lehrerdjembe (Durchmesser 28cm)
2 Rahmentrommeln (gross & mittel)
14 Paar Filzschlägel
2 Paar Konzertschlägel
1 Cajon, Meinl artisan
2 Schülercajon, Meinl Jam Cajon
8 Caxixi mit Stiel (Korbrasseln)
1 Groovepack

25 Stühle
25 Klappnotenständer
1 Dirigentenpult

xii) Klassenmusizieren

3.3. Feste Einrichtungen

a) Garderobenhaken

Im Raum wenige Kleiderhaken für Musiklehrpersonen, vor dem Raum mehrere für die Schüler.

b) Lavabo

Nach Möglichkeit mit Warmwasseranschluss

c) Anschlagbrett

Für wichtige Informationen (Hausordnung, Notfall-Nr., etc.)

4. Lehrpersonenzimmer – Administration & Rückzug

4.1. Lehrpersonenzimmer

a) Zugang Lehrpersonenzimmer

Die Musiklehrpersonen haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Lehrpersonen anderer Fächer der öffentlichen Schule. Das Lehrpersonenzimmer dient als Ort für Administration, Vernetzung und Erholung.

b) Sanitäre Anlagen

Zugang zu Toilette mit Lavabo.

5. Kontakt

Musikschule Zürcher Unterland
Im Guss- Schaffhauserstrasse 106
8180 Bülach
Tel. 044 860 51 11
E-Mail: infrastruktur@mszu.ch
www.mszu.ch